

Es würde die Grenzen dieses Werks überschreiten, alle vorhandenen Urkunden und Nachrichten über den Sterbfall in Westphalen und Rheinland anführen und benutzen zu wollen. Es wird vielmehr allgemein auf Kindlingers Werk verwiesen, und hier nur noch Einiges gegeben, was eine allgemeine Einsicht in die vorliegende Lehre, und was davon zuletzt praktisch gewesen, gestattet.

96.

Die gewöhnlichste Folge der Hörigkeit war also, daß der Herr beim Tode des Hörigen das beste Stück aus dem Nachlasse nahm. In Westphalen war hiesfür der Ausdruck Sterbfall, am Niederrhein Curmoede, und am Oberrhein Besthaupt der herkömmlichste. Insbesondere

1. bestimmt das Recht des Amthofes Stodum — im Kirchspiel Werne —, nachdem den hörigen Kindern Herwebe, Gerade und Erve gesichert, »men unse beleynde Schulte mach dat beste »Hovet entsan van eyns jeweliken Doden Gude.«⁵⁵⁾

2. Nach dem Eikelschen Hofrechte soll »van Ervelenüß »Dodes des Mans der Herr — das beste Verd, die beste Roe, »dat beste Bercken nehmen, van der Frawen Loid soll der Herr »off Scholtiß nehmen die beste Roe, das beste Bercken ind das »beste Kleid.«⁵⁶⁾ Wohnen ein Hofsmann oder Frau auf anderer Herrschaft Gütern, so ist dasselbe Besthaupt erfallen; hätten sie aber »gein Quick noch Ven,« so »sall und is gefallen »dem Herrn off Scholtiß von des Manns wegen vier alde Guldenschild, von der Brouwen drie alde Guldenschild mit Gnas »den.«⁵⁷⁾ Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Sterbfall auf der hörigen Person und nicht auf dem Gute hafete, so würde er in dieser, auch in vielen andern Hofrechten auf ähnliche Weise vorkommenden Bestimmung liegen. Stirbt ein Hofsmann oder Magd, die unverheirathet sind, aber bei andern Leuten durch Dienen u. s. w. ihr Brod verdienen, »so

55) Beilage 53, §. 3.

56) Beilage 26, Art. 16.

57) Daselbst Art. 17.

»fall der Herr off Scholtiß von des Herrn wegen vur Erfalle-
 »nuß des Sterben, nehmen von dem Knecht zweien alde Schild,
 »ind van der Magd einen alten Schild mit Gnaden.«⁵⁸⁾ —
 So bestimmen die alten Hofrechte, im fünfzehnten Jahrhundert
 niedergeschrieben, die Rechte des Hofsherrn. Man hat hier aber
 ein Beispiel, welche Ausdehnungen hergebrachter Rechte häufig
 versucht worden. In den 1560er Jahren sahen sich nämlich
 die Hofleute genöthigt, gegen den Hofsherrn beim Landesherrn
 wegen vieler Beschwerden, so ihnen wider die Hofrechte
 widerfahren, Schutz zu suchen. Der Hofsherr setzte der Hof-
 rolle langwierigen Besiß entgegen, und die fürstlichen Rätthe
 vermittelten daher 1569 einen Vergleich. Hier behauptete nun
 insbefondere der Hofsherr, daß er der abgestorbenen Hofleute
 zu Eikel nachgelassene gereide Güter zu erbtheilen berechtigt sei,
 während die Hofleute nur das nach der Hofrolle Schuldige,
 so eben erwähnt, bekannten. Der Vergleich fiel nun dahin aus:
 »Diweill diese Luide mit geiner Lyffts-Eigenschaft
 »behafft, sunder allein hoffhörig sein, fall gedachten
 »Hofsherrn nae doidlichen Verscheiden des Hoffesmans dat beste
 »Werdt, thwei die beste Koe und thwei die beste Verken,
 »aver nach Uffsterven solcher Hoffesfrauen oere beste Kleidt und
 »gleichfalls thwei die beste Khuen und thwei die beste Ver-
 »ken oder derselven Werdt von berürtem ihrem Nalaeten —
 »folgen.« Der Hofsherr hatte also doch bedeutend gewonnen.

3. Gemäß den Pantaleonschen Hofrechten gebührt dem
 Hofsherrn, wenn ein Hofesmann verstorben, das nächstbeste
 Pferd oder dessen Geldwerth; stirbt aber eine Hofsfrau, so ge-
 bührt dem Hofsherrn das beste Oberkleid, welches mit 3 alten
 Tornischen oder $1\frac{1}{2}$ Kopffstück gelöst wird⁵⁹⁾.

4. Auch die Herbeder Hofleute hatten sich in den 1560er
 Jahren beim Landesherrn darüber beschwert, daß sie vom Schult-
 heiß zu Herbede mit Erbtheilung, Wechselung, Hergewedde,
 Gerade, Diensten und sonst über Gebühr und Hofrechte über-

58) Daselbst Art. 18.

59) Beilage 27.

nommen worden. Der Fürst ließ daher 1568 einen Vergleich vermitteln. Insbesondere hatte sich der mehrste Streit wegen der Erbtheilungen erhoben, deren sich die Hofleute aus dem Grunde verweigert, weil sie und ihre Vorfassen nicht vollschuldig eigen, sondern Reichshofleute seien. Der Schultheiß von Elverfeldt hatte dagegen angezeigt, daß sie auch nicht als vollschuldig eigene Leute gehalten, sondern als Leute, die auf ihren Hofsgütern sitzen, und die nach altem Herkommen ihr Erbe besitzen sonder einige Pacht, doch Penninggeld und anderswo hergebrachtes jährlich davon geben, und allein etliche Besten nächst den Besten zum halben Theil anstatt der Erbtheilung, wie an mehr ander Höfen, zu geben haben. »So is gemiddelt unnd verdragen, dat in statt und van wegen solcher Erffdeilung gerürter Elverfeldt dat beste Noir eins, dat sy dan Verdt oder Koe vürreit nehmen, datseloige durch Hoffrichter und geschworen up gebürliche Werde by oeren Eydt uprechtig werdieren und darmede sich begnügen laeten soll.«⁶⁰). Bei dem spätern Vergleiche von 1587 kam die Beschwerde des von Elverfeldt zur Sprache, daß Hofleute und Geschworne das beste Noir nicht aufrichtig gewürdigt haben, und sein Antrag, ihm freizulassen, den gewürdigten Pfening oder das Noir zu nehmen. Es wurde indessen verabschiedet, daß es bei dem frühern Vertrage desfalls gelassen werden solle. Dagegen wurde aber der Fall entschieden, wenn ein Hofesmann, bestattet oder unbestattet, stirbe, und kein Pferd oder Kuh, wovon das beste Noir zu nehmen, nachließe. Hier wurde vertragen, daß alsdann der Schultheiß von den vermögenden 2 Thaler, von unvermögenden $\frac{1}{2}$ Thaler, und von mittelmäßigen 1 Thaler empfangen solle⁶¹).

5. Nach den Hofrechten des Hüningshofes bei Liesborn nimmt, wenn der hofhörigen Leute eins stirbt, der Abt das beste Kleid, und der Erbvogt das beste Pferd oder Kuh, oder andern Kleinode das Beste. Ist aber kein hofhöriger Leibserbe da, so nimmt der Erbvogt das beste Pferd, und der Abt das

60) Beilage 30. »Anfanglich und thom Irsten.«

61) Beilage 89, §. 1. 2.

beste Kleid vorn ab, und beide theilen das nachgelassene bewegliche Gut gleich ⁶²⁾.

6. Gemäß dem Stocumer Hofesrechte — in der Graffschaft Mark — ist der Hofesherr befugt, nach dem Tode des Hofesmannes aus dessen Nachlasse das sogenannte Stocumer Röhr, das ist: das beste Pferd, auszuheben ⁶³⁾.

7. Beim Hof zu Frolinde ist hergebracht, daß die Erben des männlichen Hofhörigen, er mag auf dem Hofesgut oder auch auswärts auf andern Gütern sterben, dem Hofesherrn das beste Röhr (Pferd) liefern müssen. Beim Absierben einer weiblichen Person muß die beste Kuh geliefert werden ⁶⁴⁾.

8. Nach dem Hofesrechte von Rhade soll, wenn ein hofhöriger Sohlstättenbesitzer ver stirbt, der Hofsherr zu Hauptgeld haben das beste vierfüßige Thier und zwei Pfeninge, und wenn eine Frau stirbt, das beste Kleid und zwei Pfeninge ⁶⁵⁾.

9. Während das Effensche Hofesrecht nicht einmal eine Curmoede kennt ⁶⁶⁾, ist das Werdensche oder Barkhover Hofesrecht wenigstens in deren Auswahl liberal. »2) Erkennen sie — daß, wenn ein Hofsmann oder Hofsfrau ver stirbt, dem Abt und Stift eine Curmoede verfallen, das ist, das beste Ge- reide, ein Pferd, Kuh, Kessel oder Kleid. 3) Wenn die verstorbene Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt und nach dem Kirchhof gefahren, soll der Abt seinen Diener senden, und entweder daselbst, oder wenn sie wieder auf das Gut kommen, durch denselben die Curmoede ausnehmen lassen, und

62) Beil. 49, Art. 5. Beil. 50, Art. 8, 9, 11. Beil. 51, Art. 8, 10.

63) Der Linden Entwurf des Rleve-Märkischen Provinzialrechts. Zusatz 91. §. 105. zu Th. I. Tit. 18.

64) Daselbst §. 128.

65) Beilage 91. §. 2.

66) Nämlich, wie schon oben Note bemerkt, jetzt nicht mehr. Daß früher eine Curmoede bestanden, geht auch aus dem Schluß des Kap. 23. des Effenschen Hofesrechts hervor, weil man hier, wenn das beim Leben des Hofsmannes übertragene gereide Gut nicht von der Behre gebracht wird, die Vermuthung aufstellt, daß dies geschehen, um den Herrn und Schulden »tho verkleiden« (zu überklügeln).

»zware folgendergestalt: Es soll der Diener einen weißen Stock
 »nehmen und hinterrücks zu den Pferden oder Kühen gehen,
 »und mit dem Stock eins berühren, welches er nun trifft, das
 »gehört dem Herrn, weiter nichts⁶⁷⁾.«

97.

Andere Hofsrechte erkennen weit ausgedehntere Rechte des Hofsherrn auf den Nachlaß an, nämlich eine Theilung des beweglichen Nachlasses, mitunter auch der sonstigen Erwerbungen, mit gewissen herkömmlichen Modifikationen. Wir geben in Folgendem die Bestimmungen der Hofsrechte:

1. Nach den Hespeler Hofsrechten mußte der Vertreter des Hofsherrn — der Hofmeister des Hofes koesen (wählen), so daß
 »Ten ersten dat beste Schwin kommt mienem gnädigen Herrn
 »voraff, et sy dat fett oder mager, und die Schwiene, die up
 »den Haeve findt, findt mienem gnädigen Herrn halff wanner
 »men die koeffet, vort mer dat Koren dat in ter Erden steet,
 »dat hort mynem gnädigen Herrn den derden Deel van des
 »würst. Hoffmeisters Deel; Item vort alle Kornen baven den
 »Balken in den Huisen ungedarssen en hevet der Herr gheen
 »Recht an, alle Kornen in Schuiren, in Berghen, an Hopen
 »gedorschen in Kasten off in Kisten, dat up der Werhre gewas-
 »sen, is des Herrn halff, behalden den würst. Hoffmeister sinen
 »Vordell, in Schuiren, in Berge, in Kisten off in Kasten.« —
 Hierauf folgt des Hovees Rechten. »Item, in den irsten, so
 »sall up den Haeven blieven, nar Haves Rechten, vyff Bedde,
 »vyff Potthe, vyff Kettelen, off sie dair findt. — Item, Wa-
 »ghen und Plugh, und alle Hampe tou, und alle geschlaeghen
 »Flaß, dat sunder Argelist geschlaeghen wehr. — Item, dat
 »Koren up den Balken gevordt, sonder Argelist und verrath. —
 »Item, in den Berghen, off in den Schuiren, knye Soeghe van

67) Beilage 64. Das Erve, Herwedde und Gerade, was in der Beilage 70. vorkommt, bezieht sich nur auf eigene Leute, die in den Hof gehören, ein Verhältniß, welches — da die Urkunde von 1320 ist und alle weitere Nachrichten mangeln — nicht mehr klar zu machen ist.